

Amtliche Bekanntmachung Nr. 65

(Stand: 30.10.2000)

Grundordnung der Universität Stuttgart vom 25. September 2000

GRUNDORDNUNG

der Universität Stuttgart vom 25. September 2000

Aufgaben, Aufbau und Organisation der Universität sind geregelt im Universitätsgesetz (UG) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208).

Auf Grund von § 7 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 22. November 1977 (GBI. S. 473) hat der Große Senat der Universität Stuttgart die Grundordnung erstmals am 21.6.1978 erlassen. Die nachstehende Neufassung der Grundordnung hat der Große Senat auf Grund von § 7 Abs. 1 UG in seiner Sitzung am 4.5.2000 beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 23. August 2000, Az. 16-514.7/13, seine Zustimmung erklärt.

§ 1 Universitätsleitung

- (1) Die Universität Stuttgart wird durch ein Rektorat (§ 12 UG) geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
- 1. Der Rektor oder die Rektorin (§ 13 UG)
- 2. Drei Prorektoren oder Prorektorinnen (§ 14 UG)
- 3. Der Kanzler oder die Kanzlerin (§ 17 UG).

§ 2 Amtszeit des Rektors oder der Rektorin und Wahlverfahren

- (1) Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin (§ 13 Abs. 2 UG) beträgt sechs Jahre.
- (2) Die Wahl erfolgt durch den Senat (§ 13 Abs. 5 UG) und findet mindestens vier Monate vor dem Amtsantritt statt.
- (3) Der oder die Vorsitzende des *Universitätsrats*¹⁾ bildet für die Vorbereitung der Rektorwahl in der Regel spätestens zwei Monate vor der Wahl einen Auswahlausschuss. *Diesem müssen aus den Reihen der Senatsmitglieder auf Vorschlag des Senats angehören: vier Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes nach § 106 Abs. 2 UG, ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Beschäftigten und ein Mitglied der Studierenden. Dem Auswahlausschuss müssen aus den Reihen des Universitätsrats neben dem oder der Vorsitzenden auf Vorschlag des Universitätsrats drei Mitglieder angehören.²⁾*
- (4) Das weitere Verfahren richtet sich nach § 13 Abs. 5 UG.

§ 3 Abwahl des Rektors oder der Rektorin

Der Rektor oder die Rektorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und des *Universitätsrats* ¹⁾ auf Antrag von gleichzeitig mindestens jeweils einem Drittel der Senatsmitglieder und einem Drittel der Mitglieder des *Universitätsrats* ¹⁾ abgewählt werden.

§ 4 Amtszeit und Wahl der Prorektoren oder Prorektorinnen

- (1) Die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen (§ 14 UG) beträgt drei Jahre. Sie beginnt nicht vor der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 14 UG. Die Wahl erfolgt mindestens zwei Monate vor Amtsantritt.

§ 5 Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin und Wahlverfahren

- (1) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin (§ 17 Abs. 1 UG) beträgt acht Jahre.
- (2) Die Wahl erfolgt durch den Senat (§ 17 Abs. 2 UG) und findet mindestens vier Monate vor dem Amtsantritt statt.
- (3) Der oder die Vorsitzende des *Universitätsrats* ¹⁾ bildet für die Vorbereitung der Kanzlerwahl in der Regel spätestens zwei Monate vor der Wahl einen Auswahlausschuss. *Diesem müssen aus den Reihen der Senatsmitglieder auf Vorschlag des Senats angehören: vier Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes nach § 106 Abs. 2 UG, ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Beschäftigten und ein Mitglied der Studierenden. Dem Auswahlausschuss müssen aus den Reihen des Universitätsrats neben dem oder der*

Vorsitzenden auf Vorschlag des Universitätsrats drei Mitglieder angehören. 2)

(4) Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 UG.

§ 6 Universitätsrat 1)

- (1) Dem *Universitätsrat* ¹⁾ (§ 18 UG) gehören neben den externen Mitgliedern als Mitglieder der Universität Stuttgart vier Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes nach § 106 Abs. 2 UG, ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Beschäftigten und ein Mitglied der Studierenden an.
- (2) Diejenigen Mitglieder des *Universitätsrat*s ¹⁾, die Mitglieder der Universität Stuttgart sind, werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe (gemäß § 106 Abs. 2) im Senat vorgeschlagen und vom Senat gewählt.
- (3) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. ²⁾

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat (§ 19 UG) gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes aufgrund von Wahlen an: acht Professoren oder Professorinnen vier Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes vier Mitglieder der Studierenden vier Mitglieder der sonstigen Beschäftigten.
- (2) An den Sitzungen des Senats nehmen nach ihrer Wahl mit beratender Stimme der Rektor oder die Rektorin und die Prorektoren oder Prorektorinnen bereits vor ihrem Amtsantritt teil, sofern der Senat dies beschließt.
- (3) Zur Beilegung nach Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Universität kann der Senat einen ständigen Schlichtungsausschuss bilden, in dem alle Gruppen nach § 106 Abs. 2 UG vertreten sind.

§ 8 AstA

Dem AstA (§ 95 UG) gehören neben der Vertretung der Studierenden im Senat sechs weitere Studierende an.

Die Universität gliedert sich in die Fakultäten (§ 21 Abs. 3 UG):

Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung

Fakultät 2: Bauingenieur- und Vermessungswesen

Fakultät 3: Chemie

Fakultät 4: Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät 5: Energietechnik

Fakultät 6: Konstruktions- und Fertigungstechnik

Fakultät 7: Geo- und Biowissenschaften

Fakultät 8: Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Fakultät 9: Luft- und Raumfahrttechnik

Fakultät 10: Mathematik

Fakultät 11: Philosophie

Fakultät 12: Physik

Fakultät 13: Verfahrenstechnik und Technische Kybernetik

Fakultät 14: Informatik.

§ 10 Amtszeit der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder Prodekaninnen

Die Amtszeit der Dekane oder Dekaninnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prodekane oder Prodekaninnen richtet sich nach § 24 Abs. 4 UG.

§ 11 Abwahl des Dekans oder der Dekanin

Der Dekan oder die Dekanin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats (§ 24 Abs. 3 UG) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

§12 Anzahl der Prodekane oder Prodekaninnen

Der Fakultätsrat kann neben dem gesetzlich vorgesehenen Prodekan oder der gesetzlich vorgesehenen Prodekanin bis zu zwei weitere Prodekane oder Prodekaninnen wählen. ²⁾

§ 13 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Die Gruppen nach § 106 Abs. 2 UG können Versammlungen bilden. Diese Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse im Sinne von § 27 UG.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Grundordnung tritt am ersten Tag des Monats, der auf ihre amtliche Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 24. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 45, 1996), zuletzt geändert am 8. November 1999 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/1999), außer Kraft.

Stuttgart, den 25.09.2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. Günter Pritschow

- 1) Die Bezeichnung des Hochschulrats (§ 18 UG) als Universitätsrat ist von der Zustimmung ausgenommen.
- 2) von der Zustimmung ausgenommen